

28.09.2016

Neudruck

Beschlussempfehlung und Bericht

des Rechtsausschusses

zum Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/12365

2. Lesung

Gesetz zur Ausführung des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren (AGPsychPbG)

Berichterstatter

Abgeordneter Dr. Ingo Wolf

Beschlussempfehlung

Der Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 16/12365 - wird unverändert angenommen.

Datum des Originals: 28.09.2016/Ausgegeben: 30.09.2016

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Bericht

A Allgemeines

Die Landesregierung greift mit dem Gesetzentwurf folgenden Sachverhalt auf:

Besonders belasteten Opfern soll mit dem Gesetzesentwurf ein Opferunterstützungsdienst mit dem Ziel emotionaler und psychologischer Unterstützung im Strafverfahren zur Seite gestellt werden.

§ 406g StPO regelt die im engeren Sinne strafverfahrensrechtlichen Aspekte der psychosozialen Prozessbegleitung. Das Recht, sich einer psychosozialen Prozessbegleiterin oder eines psychosozialen Prozessbegleiters zu bedienen, hat jede/r Verletzte (§ 406g Absatz 1 StPO). Einen Anspruch auf kostenfreie Beiordnung einer psychosozialen Prozessbegleiterin oder eines psychosozialen Prozessbegleiters haben nach § 406g Absatz 3 StPO insbesondere minderjährige Opfer schwerer Sexual- oder Gewaltstraftaten i.S.d. § 397a Absatz 1 Nummer 4 und 5 StPO. In den Fällen des § 397a Absatz 1 Nummer 1 bis 3 StPO kann darüber hinaus eine entsprechende Beiordnung erfolgen, wenn die besondere Schutzbedürftigkeit der oder des Verletzten dies erfordert.

Das PsychPbG soll die Grundsätze der psychosozialen Prozessbegleitung (§ 2 PsychPbG), die grundlegenden Anforderungen an die Qualifikation psychosozialer Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter (§ 3 PsychPbG) sowie deren Vergütung (§§ 5-9 PsychPbG) bundesweit einheitlich regeln. Innerhalb des dadurch vorgegebenen Rahmens soll das PsychPbG den Ländern die Möglichkeit, das Leitbild und die Standards der psychosozialen Prozessbegleitung zu konkretisieren und ggf. an Fortentwicklungen in der Praxis anzupassen eröffnen. Der Gesetzgeber geht in der Gesetzesbegründung davon aus, dass die Länder diesen Regelungsspielraum unter Zugrundlegung der von der Bund-Länder-Arbeitsgruppe vorgelegten Mindeststandards und unter Berücksichtigung der Besonderheiten der jeweiligen Landesjustiz ausgestalten werden.

Der Entwurf eines Ausführungsgesetzes zum PsychPbG (AGPsychPbG) soll daher den durch den Bundesgesetzgeber eröffneten Regelungsspielraum füllen. So sollen für die Zulassung von psychosozialen Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleitern im Interesse eines effektiven Opferschutzes und zur Vermeidung einer verfälschenden Einflussnahme auf das Strafverfahren hohe Qualitätsstandards anzulegen sein. Der Entwurf orientiert sich eng an den durch die Arbeitsgruppe des Strafrechtsausschusses erarbeiteten Mindeststandards. Er nimmt dabei vor allem auch die teilweise bereits vorhandenen Modelle der psychosozialen Prozessbegleitung und der diesbezüglichen Aus- und Weiterbildungen in den Blick, die eine Grundlage der Arbeit der Arbeitsgruppe bildeten und deren Integration in das geltende Strafverfahrensrecht ein erklärtes Ziel des Bundesgesetzgebers war. Andererseits soll der gerade erst im Entstehen begriffenen Praxis Raum zur Entwicklung alternativer Modelle gegeben werden, so lange die Qualitätsstandards der Arbeitsgruppe des Strafrechtsausschusses eingehalten werden.

Kernpunkt des Gesetzentwurfs sind dabei die nach dem PsychPbG auf Landesebene durchzuführenden Anerkennungsverfahren. Der Entwurf stellt Anforderungen für die Anerkennung von Personen sowie von Aus- und Weiterbildungen auf und regelt die Zuständigkeiten und das jeweils durchzuführende Anerkennungsverfahren. Der Entwurf betont darüber hinaus für die

psychosozialen Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter die Pflicht zur Verschwiegenheit und konkretisiert die im PsychPbG angelegte Fortbildungspflicht. Darüber hinaus begründet er eine Verpflichtung zur jährlichen Teilnahme an Maßnahmen der Supervision oder kollegialen Beratung. Er führt ferner ein landesweites Verzeichnis der anerkannten psychosozialen Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter ein.

B Beratungsverfahren

Durch Beschluss des Plenums vom 7. Juli 2016 wurde der Gesetzentwurf zur Beratung an den Rechtsausschuss zur alleinigen Beratung überwiesen.

Der Rechtsausschuss befasste sich am 29. Juni 2016 erstmals mit dem Gesetzentwurf (vgl. APr. 16/1362). Die Fraktion der CDU hat in dieser Sitzung eine Hinzuziehung von Sachverständigen beantragt. Die öffentliche Zuziehung von Sachverständigen fand daraufhin am 7. September 2016 im Rechtsausschuss statt (vgl. APr. 16/1412).

Der Rechtsausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung 28. September 2016 abschließend beraten (vgl. APr. 16/1446). Dort wurden die Fragen aus der o.g. ersten Beratung weiter erörtert. Von der Landesregierung wurde dazu Stellung genommen.

C Abstimmung

In der Sitzung des Rechtsausschusses am 28. September 2016 wurde über den Gesetzentwurf abgestimmt.

Bei der Abstimmung wurde der Gesetzentwurf, Drucksache 16/12365 mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Enthaltung der FDP, CDU und PI-RATEN angenommen.

Dr. Ingo Wolf
- Vorsitzender -